

Kein Wechsel der Verfahrensart bei nachträglicher Beschränkung der Berufung auf den Kostenpunkt

Art. 93 Abs. 2, 110, 224 Abs. 1, 308, 310, 320 ZPO

Wird bei einem Rückzug der Anträge in der Hauptsache nach Einreichung der Berufung lediglich der Kostenpunkt angefochten, so findet kein Wechsel in das Beschwerdeverfahren statt. [289]

OGer BE ZK 16 5, Entscheid vom 10. November 2016

Die Beklagte und Berufungsklägerin A. reichte im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung gegen den Kläger und Berufungsbeklagten C. Berufung gegen den Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland ein.

Die Berufungsklägerin zog in der Folge die Berufung teilweise zurück und hielt lediglich das Begehren um Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids hinsichtlich der Parteientschädigung (Verlegung und Bemessung) aufrecht.

Das Obergericht prüfte die Frage, ob nach Berufungseinreichung und nach Rückzug der Hauptanträge ein Wechsel der Verfahrensart vorgesehen sei, wenn nur noch der Kostenpunkt angefochten wird. Die Berufungsklägerin war der Ansicht, dass das Berufungsverfahren aufgrund der selbständigen Anfechtbarkeit des Kostenentscheids als Beschwerdeverfahren fortzuführen sei.

Das Obergericht hielt dazu allgemein fest, dass erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfechtbar seien, wobei in vermögensrechtlichen Streitigkeiten deren Zulässigkeit nur gegeben sei, wenn nach Art. 308 Abs. 2 ZPO der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10 000.– beträgt. Demgegenüber sei der selbständige Kostenentscheid gemäss Art. 110 ZPO nur mit Beschwerde anfechtbar, auch wenn es sich in der Hauptsache um eine mittels Berufung anfechtbare Angelegenheit handeln oder die Kostenfolgen für sich alleine bereits den erforderlichen Streitwert von CHF 10 000.– gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO erreichen würden.

Dem Obergericht zufolge besteht keine Gesetzesbestimmung, welche einen Wechsel des Berufungsverfahrens in das Beschwerdeverfahren vorsieht, wenn nur noch die Anfechtung der vorinstanzlichen Prozesskostenverteilung aufrechterhalten bleibt. Ein nachträglicher Wechsel der Verfahrensart sei vom Gesetz in anderen Konstellationen zumindest implizit thematisiert (Art. 93 Abs. 2 ZPO, Art. 224 Abs. 1 ZPO), in diesem Fall jedoch nicht vorgesehen.

Das Obergericht befand zudem, dass ein Wechsel ins Beschwerdeverfahren nicht sachgerecht sei. Mit einem Wechsel zur Beschwerde wäre auch ein Wechsel der Kognition verbunden. Dies könnte dazu führen, dass sich die Begründung der Berufung führenden Partei nachträglich als

ungenügend erweisen würde. Im Berufungsverfahren sei der Sachverhalt nach Art. 310 lit. b ZPO frei überprüfbar, wohingegen im Beschwerdeverfahren der Sachverhalt nur auf offensichtliche Unrichtigkeit, d.h. Willkür, überprüfbar sei (Art. 320 lit. b ZPO; BGE 138 III 232, 234 E. 4.1.2). Somit könne sich die rechtsmittelerhebende Partei in einem solchen Fall im Beschwerdeverfahren nicht darauf beschränken, die Sachverhaltsfeststellungen als falsch darzustellen, sondern müsse im Einzelnen die willkürliche Beweiswürdigung darlegen. Nach Abschluss des Schriftenswechsels sei sie dazu jedoch nicht mehr in der Lage, womit sie bei einem solchen unerwarteten Wechsel ins Beschwerdeverfahren einen Nachteil erleiden könnte.

Im Ergebnis wies das Gericht die Berufung ab, soweit es darauf eintrat.

Kommentar

Der Entscheid ist zu begrüssen. Eine analoge Anwendung von Art. 110 ZPO verbunden mit einem Wechsel von der Berufung zur Beschwerde wäre nicht sachgerecht, da Art. 110 ZPO sich mit der selbständigen Anfechtung von Kostenentscheiden befasst, während vorliegend ursprünglich eine Berufung zum Entscheid der Sache eingelegt wurde.

Gegen die nachträgliche Änderung der Verfahrensart nach Einreichung des Rechtsmittels spricht unter anderem das Argument des Obergerichts, wonach ein Verfahrenswechsel in anderen Konstellationen von Gesetzes wegen zumindest thematisiert wird (Art. 93 Abs. 2 ZPO, Art. 224 Abs. 1 ZPO), während hier eine entsprechende Regelung fehlt.

Im Sinne der Transparenz und Klarheit bleibt zu wünschen, dass diese Rechtsprechung weitergeführt wird. Ansonsten wären die rechtsmittelerhebenden Parteien jeweils verpflichtet, Willkür nachzuweisen, widrigenfalls ein Rückzug der Berufung in der Sache praktisch unmöglich würde bzw. mit hohem Mehraufwand verbunden wäre. Eine Fixierung der Verfahrensart im Zeitpunkt des Ergreifens des Rechtsmittels ist deshalb die konsequente und richtige Lösung in solchen Konstellationen.

Desirée Dietlin